



An die
Ämter der Landesregierungen

Wien, am 11.07.2006

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.2.1.16/0018-
III/10/2006

Semmelmeyer
2745

**Durchführung der Legehennen-Registrierung im elektronischen
GeflügelDatenVerbund (GDV) der QGV**

Das BMLFUW hat Ihnen mit GZ LE.2.1.16/0027-III/10/2004 vom 13.9.2004 den aktualisierten „Leitfaden für die Zulassung, Registrierung und Erstattung von Meldungen im Zusammenhang mit den Vermarktungsnormen für Eier, Geflügelfleisch und Bruteier/Küken“ übermittelt. In diesem Leitfaden ist auch die Vorgehensweise bei der Registrierung der Legehennenbetriebe detailliert ausgeführt.

Vereinzelt gibt es aber noch immer Unklarheiten im Zusammenhang mit der Registrierung der Legehennenbetriebe, der Vergabe des Erzeugercodes und der Aktualisierung des Legehennenregisters. Im Zuge von Kontrollen wurden Beschwerden vorgebracht, dass Neuanträge auf Registrierung bzw. Änderungsansuchen fallweise nur sehr schleppend behandelt bzw. die Daten im Legehennenregister nicht unverzüglich aktualisiert werden.

Die Verordnung BGBl. II Nr. 347/2004 über Vermarktungsnormen für Eier regelt in § 5 den Erzeugercode und die Registrierung der Legehennenbetriebe. Gemäß Abs. 6 sind die Daten unverzüglich zu aktualisieren.

Eier der Klasse A dürfen nur dann vermarktet werden, wenn sie mit dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen Erzeugercode gekennzeichnet sind. Verzögerungen bei der Registrierung haben somit auch wirtschaftliche Auswirkungen für die Legehennenhalter.



Auf Grund der in Umsetzung befindlichen Vernetzung des GeflügelDatenVerbundes (GDV) mit dem VIS kommt künftig der Aktualität der im Legehennenregister dokumentierten Stalldaten noch mehr Bedeutung zu:

- Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV), anerkannter Geflügelgesundheitsdienst, hat sich gegenüber der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, vertraglich verpflichtet, mittels Schnittstelle Daten aus dem GDV im Veterinärinformationssystem (VIS) zur Verfügung zu stellen.
- Das gesamte Salmonellenmonitoring des Geflügelgesundheitsdienstes QGV baut auf den Stall- und Herdendaten der Geflügelbetriebe auf. Mit Jahresmitte 2006 ist es der QGV nunmehr gelungen, auch im Konsumiersektor eine vollständige Umsetzung des Salmonellenbekämpfungsprogramms sicherzustellen. Wesentlich sind dabei die elektronische Aktivierung eines Untersuchungsauftrages und die elektronische Online-Freigabe des Prüfberichtes durch das Labor. Die Umsetzung dieses vom Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ genehmigten Geflügelgesundheitsprogramms erfordert aktuelle und richtige Stalldaten bei den einzelnen Betrieben.
- Sämtliche Legehennenhalter, die beim Geflügelgesundheitsdienst Mitglied sind und daher am Geflügelgesundheitsprogramm (Salmonellenbekämpfung) teilnehmen, erhalten für definierte Aufwendungen im Rahmen der Programmumsetzung (z.B. Laborkosten) Förderungen.
- Betriebe, deren Herden- und Befunddaten nicht vollständig im GDV enthalten sind, haben mit Sanktionen (Förderungsverlust u.a.) zu rechnen. Für den Fall, dass erfolgte Registrierungsmeldungen seitens der zuständigen Behörde nicht binnen der angemessenen Frist im GDV dokumentiert werden, kann es vorkommen, dass der Geflügelhalter einen Förderungsverlust verzeichnen muss, obwohl das Verschulden hierfür bei der Behörde liegt.
- Spätestens 2 Wochen vor einer Einstellung einer neuen Legehennenherde durch einen Legehennenhalter muss diese Herde seitens der QGV im GDV – einem konkreten Stall (bestimmter Stallfläche, bestimmter Haltungsform etc) zugeordnet – im GDV angelegt und der Untersuchungsauftrag für die Einstalluntersuchung aktiviert werden.

Es ist daher erforderlich, dass sämtliche Meldungen von Legehennenhaltern (auf Neu-Registrierungen oder Änderungsmeldungen) binnen einer angemessenen Frist (4 Wochen ab Einlangen einer Meldung) im amtlichen Legehennenregister im GDV online dokumentiert werden, da ansonsten die QGV in der Umsetzung des Salmonellenmonitorings behindert wird.

Für den Fall, dass die Registrierung eines Legehennenhalters zum Zeitpunkt der Einstellung einer neuen Herde nicht im GDV vorgefunden wird, obwohl der Betrieb eine Meldung durchgeführt hat, wird von Seiten der QGV an die zuständige Behörde ein E-Mail mit dem Ersuchen um Erledigung der Registrierung im GDV übermittelt werden. Die zuständige Behörde wird dabei ersucht werden, die Registrierungsmeldung sodann umgehend im GDV zu dokumentieren und eine Erledigungsantwort in Form eines Antwortmails an die QGV retour zu senden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, die mit der Durchführung der amtlichen Legehennenregistrierung befassten Behörden – in Ergänzung zum Leitfaden für die Zulassung, Registrierung und Erstattung von Meldungen im Zusammenhang mit den Vermarktungsnormen für Eier, Geflügelfleisch und Bruteier/Küken – anzuweisen,

- grundsätzlich alle einlangenden Meldungen betreffend die Registrierung von Legehennen (Neumeldungen und Änderungsmeldungen) so rasch wie möglich (binnen 4 Wochen) und
- alle noch nicht erledigten Registrierungsmeldungen ehest möglich ab Einlangen einer Mail-Mitteilung seitens der QGV zu behandeln und
- die Daten in der elektronischen Datenbank (Legehennenregister im GDV) unverzüglich und laufend zu aktualisieren.

Für den Bundesminister:

S c h w a i g e r

Elektronisch gefertigt